

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Pfinztal erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a. gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) im Gemeindegebiet bereitgehaltene Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte
- b. gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) im Gemeindegebiet bereitgehaltene Geräte für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen sowie Gewaltspielen (auch mit Video- bzw. DVD- oder ähnlichen Geräten)
- c. gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) im Gemeindegebiet betriebene Veranstaltungen von Sexdarbietungen jeglicher Art
- d. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(3) Unentgeltlich betriebene Veranstaltungen und Darbietungen jeglicher Art stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, Preisauflagen oder ähnliche Entgelte entrichtet wird.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Absatz 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten), sofern für Ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird

3. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs), wenn diese zur Informationsbeschaffung, der Aus- und Weiterbildung (z.B. innerhalb der Jugend- und Altenpflege) oder für (von Schulen veranstalteten) LAN-Partys dienen.
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. von Schulen oder gemeinnützigen Vereinen) bereitgehalten werden
5. Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte, Flipper, Billardtische, Kegelbahnen, Minigolfanlagen

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist in den Fällen
 1. des § 2 Absatz 1a und 1b derjenige, für dessen Rechnung die genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller).
 2. des § 2 Absatz 1c der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
 3. des § 2 Absatz 1d der Betreiber des Wettbüros
- (2) Werden Geräte von mehreren Personen gemeinschaftlich aufgestellt oder Veranstaltungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 1b mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Absatz 1c mit dem ersten Tag der Durchführung einer Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des letzten Veranstaltungstages.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
 - c. Bei Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1c die Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Garderobenräume Garderoben- oder ähnlicher Nebenräume.
 - d. Bei Wettbüros nach § 2 Absatz 1 d die Fläche der genutzten Räume. Dies ist die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toiletten, Garderoben- oder ähnlicher Nebenräume.

§ 7 Steuerhöhe

- (1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
 1. Für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1a
 - 1.1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse
 - 1.2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - 1.1.1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 120,00 €
 - 1.1.2. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 60,00 €
 2. Für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1b 500,00 €
 3. Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1c, pauschal pro Tag 500,00 €
 4. Für Wettbüros je angefangene 20 m² Fläche 100,00 €
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Abs. 1a oder 1b ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1a oder 1b im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 2 Abs. 1a oder 1b während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Absatz 1a und 1b ist dem Steueramt der Gemeinde Pfinztal innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist außerdem eine Steuererklärung (§ 10) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, Art, Beginn und Ende der Aufstellung sowie bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auch das jeweilige monatliche Einspielergebnis aufzuzeichnen.
- (3) Absatz 1 gilt sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 7 ergibt.
- (4) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1c sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Betriebs dem Steueramt der Gemeinde Pfinztal anzuzeigen. Dabei sind die für die Besteuerung notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen. Die Einstellung des Betriebs ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen dem Steueramt mitzuteilen. Wird die Einstellung des Betriebs verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (5) Wettbüros nach § 2 Abs. 1d sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Betriebs dem Steueramt der Gemeinde Pfinztal anzuzeigen. Dabei sind die für die Besteuerung notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen. Die Einstellung des Betriebs ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen dem Steueramt mitzuteilen. Wird die Einstellung des Betriebs verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (6) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2a und 2b mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (7) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Pfinztal schriftlich mitzuteilen.
- (8) Werden die Anzeigepflichten nach Absatz 1 bis 6 nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Pfinztal bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gem. § 6 Abs. 2a anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2a für den Meldezeitraum anzuschließen. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, kann der Inhalt der Bruttokasse geschätzt werden sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder nach der Abgabenordnung festgesetzt werden. Bei Verlust der Einnahmen durch Diebstahl oder Einbruch ist eine polizeiliche Anzeige als Nachweis vorzulegen.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gem. Absatz 1 spätestens 14 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11 Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Pfinztal sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Gemeinde Pfinztal kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
- (3) Auf Anordnung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Inhaber der Räume nach § 7 Abs. 3.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeige- und Aufzeichnungspflichten nach § 9 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Satzungsausfertigung:

Diese Satzung wurde am 26.03.2014 ausgefertigt.

76327 Pfinztal, den 27.03.2014

(Siegel) Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 20 vom 15.05.2014 öffentlich bekanntgemacht.

76327 Pfinztal, den 16.05.2014

f.d.R.:

i.A. Schlia

Die Übereinstimmung
vorstehender Fotokopie
mit dem Original wird
amtlich bestätigt.

76327 Pfinztal, den 16.05.2014

Verteiler: HA 2-fach
RA 2-fach
LRA 1-fach